

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kleve vom 23.12.2003

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW S. 718) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Kleve sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.

§ 2*

Art und Höhe der Gebühren

1.	<u>Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Verstorbene bis zu 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchte	90 €
1.1.2	Verstorbene über 5 Jahre	912 €
1.1.3	Urnen	729 €
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	Wahlgrab im Gräberfeld und an Nebenwegen je Stelle	1.555 €
1.2.2	Wahlgrab an bevorzugter Lage je Stelle	1.765 €
1.2.3	Wahlgrab für Urnen	1.400 €
1.2.3.1	Wahlgrab für Urnen groß	1.600 €
1.2.4	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.2.4.1	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. hist. Grabmal und Pflege	3.378 €
1.2.4.2	Urnenbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. hist. Grabmal und Pflege	2.788 €
1.2.4.3	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. Pflege	2.928 €
1.2.4.4	Urnenbestattung in einer Wahlgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage besonderer Lage inkl. Pflege	2.338 €
1.2.5	Baumgrabstätte	
1.2.5.1	Baumgrabstätte inkl. hist. Grabmal/ Fragmentes und Pflege	2.588 €
1.2.5.2	Baumgrabstätte inkl. Pflege	2.138 €
1.2.6	Verlängerung der Nutzungsrechte nach §17 Abs. 5 und 6 der Friedhofssatzung je Jahr und Stelle 1/30 der Gebühren nach Ziffer 1.2.1 – 1.2.5	
2.	<u>Gebühren für die Bereitstellung von Grabstätten</u>	
2.1	Reihengrabstätte für anonyme Erdbestattung inkl. Pflege	912 €
2.2	Reihengrabstätte für anonyme Urnenbestattung inkl. Pflege	729 €

* geändert durch Satzungen vom 27.06.07, 18.12.2007, 17.12.2009, 02.01.2013, 17.12.2015, 19.12.2018 und 20.12.2021

3.	<u>Gebühren für die Benutzung des Aschenstreffeldes</u>	262 €
4.	<u>Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen)</u>	
4.1	Verstorbene bis zu 5 Jahren, Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchte	90 €
4.2	Verstorbene über 5 Jahre	590 €
4.3	Urnen	110 €
5.	<u>Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen</u>	
5.1	Aufbewahrungsraum je Tag, wobei Ein- und Auslieferung als 1 Tag berechnet werden	45 €
5.2	Feierhalle in Kleve und Kellen	135 €
6.	<u>Gebühren für das Verstreuen von Asche</u>	60 €
7.	<u>Gebühren für Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche</u>	
7.1	Verstorbene bis zu 5 Jahren	90 €
7.2	Verstorbene über 5 Jahre	500 €
7.3	Urnen	40 €
8.	<u>Gebühren für Einfassung von Grabstätten</u>	

Auf dem Klever Friedhof werden alle Reihengräber (für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) sowie die Wahl- und Urnengräber in den Feldern 14 bis 19 vor ihrer Belegung von der Stadt Kleve eingefasst. Die Gebühren dafür betragen:

8.1	Reihengrabstätte für Erdbestattungen	410 €
8.2	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	250 €
8.3	Für Wahlgrabstätten	
8.3.1	Erstes Grab oder Einzelgrab	455 €
8.3.2	Jedes weitere Grab	273 €
8.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung	250 €
9.	<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
9.1	Pflege von Grabstätten	
9.1.1	Rasenreihengrab für Erdbestattung	270 €
9.1.2	Rasenreihengrab für Urnenbestattung	270 €
9.1.3	Reihengrab für naturnahe Urnenbestattung im Naturwaldfeld	270 €
9.1.4	Bei Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	32 €
9.2	Genehmigung von Grabsteinen, Grabmalen usw.	35 €
9.3	Ausstellen einer Berechtigung gemäß § 6 der Friedhofssatzung Gebührenhöhe gemäß Ziffer 4 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kleve (Gebühr für Genehmigungen, Erlaubnisse etc.)	17 €
9.4	Einebnen von Grabstätten	
9.4.1	Reihengrab und einstelliges Wahlgrab	
9.4.1.1	Reihengrab	170 €
9.4.1.2	Einstelliges Wahlgrab	170 €
9.4.2	Zweistelliges Wahlgrab	280 €
9.4.3	Jede weitere Grabstelle	130 €
9.4.4	Urnengrab	
9.4.4.1	Urnenreihengrab	80 €
9.4.4.2	Urnwahlgrab	80 €

9.4.4.3 Grabeinweisung

48 €

9.5 Übernahme einer Patenschaftsgrabstätte § 24

Kosten gem. Einzelfall

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder auf Antrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt oder Nutzungsrechte an Grabstätten erworben werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Stadt Kleve oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Eingang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 5

Gebührenbefreiung

In besonderen Fällen (z.B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Stadt, geschichtlich und künstlerisch wertvolle Grabstätten u.ä.) kann der Bürgermeister die Gebühren erlassen oder ermäßigen.

§ 6

Rücknahme von Anträgen

Wird der Antrag auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen zurückgenommen, werden $\frac{1}{2}$ der Gebühren erhoben, falls auch nur die Benutzung der Einrichtungen vorbereitet gewesen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kleve vom 01.01.1979 in der Fassung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Friedhofsgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Friedhofsgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Friedhofsgebührenordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 23.12.2003

Der Bürgermeister
Joeken